

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41885-22-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung
nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Änderung von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe und 5560 kW Nennleistung im Windpark Altenautal.

Die Firma Windpark Altenautal Repowering GmbH & Co. KG, beantragt die Änderung von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe und 5560 kW Nennleistung im Windpark Altenautal,

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung von 5 Windenergieanlagen gemäß § 16 BImSchG. Die Anlagen sollen im Windpark Altenautal der Stadt Lichtenau, Gemarkung Henglar und Atteln bzw. in der Gemeinde Borcheln, Gemarkung Etteln geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Mathea